

1.) Herr Negrelli übernimmt mit 1^{ten} Januar 1836, oder wenn er seinen Geschäftsveränderung noch früher, als leitenden Ingenieur die Leitung sämtlicher Bauten und Unternehmungen, welche die Kaufmannschaft in Zürich hat und in Folge der beiden Beschlüsse vom 22. März 1834 und 16. März 1835. vorzuzuführen hat, im Juturaufbau bester Kaufmannschaft und verpflichtet sich seine Kenntnisse und Erfahrung gänzlich diesem Arbeiten zu widmen, wobei ihm jedoch ganz freie Benutzung der Zeit, welche nicht von denselben in Auftrieb genommen wird, zugestanden ist. Zu wichtigsten Bau- Momenten wolle Herr Negrelli den Bau nicht, von hiesigen Oberaufsichtern beauftragt denselben den Präsidenten der Baukommission, und bei Oberaufsicht von mehr als einem Hofe wird an ihm Urlaub einholen.

2.) Herr Negrelli wird über alle Bauten und Unternehmungen die bewilligten Pläne und Kostenberechnungen heranzuführen, so wie auch andere Pläne und Kostenberechnungen zu übersehen, und die Ausführung beaufsichtigen, wodurch dem Ausschuss oder der Kommissionschaft die betreffenden Bauten genehmigt und die Art der Ausführung bestimmt haben wird; ferner wird an die Bau- Abhandlungen anzuführen und vorlegen. Die Ausführung soll durch Herrn Negrelli in allen Beziehungen möglichst zweckmäßig und solid besorgt werden - Zu seiner Beförderung wird ein Bau- Ausschuss angesetzt, der von der Kommissionschaft der Kaufmannschaft bestanden wird.

3.) Als Honorar wird dem Herrn Negrelli jährlich die Summe von Zweitausend Gulden Zürich Mäggen / 2000 fl. Zufl von der Kaufmannschaft zugestanden: allfällige Reisen für Aufnahmen im Juturaufbau der Kaufmannschaft, so wie Bureau- Auslagen werden ihm auf seine Eingabe vergütet.

4.) Die Dauer dieser Verträge ist auf sechs Jahre vom Tage der Aufnahme festgesetzt. Willen auch Rathe dieser C. Gesell. nach Laubhauken im nächsten Jahr, welche die Leitung eines Ober- Ingenieurs anfordern, so verpflichtet sich Herr Negrelli dieselbe auch zu übernehmen, wobei aber über seinen Zeit einen zeitlichen Aufwändigung zu treffen sein wird.

Münchweiler den 14^{ten} März 1835.

Martin Gys
 C. O. Anhof

Vom Ausschuss der Kommissionschaft der in Zürich verbündeten Kantone genehmigt.
 Zürich den 16^{ten} März 1835.

Zu Akten denselben
 der Präsident.
 Martin Gys
 der Akten.

H. Mouton

